

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher / zur staatlich anerkannten Erzieherin in der praxisintegrierten, vergüteten Form (PivA) gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialwesen.

Zwischen dem **Träger der praktischen Ausbildung**

- im Folgenden "**Träger**" genannt –

und der Aliceschule Gießen

hier: **Fachschule für Sozialwesen**

im Folgenden „**Fachschule**“ genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

(1) Der Träger stellt für die praktische Ausbildung im Rahmen der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin einen Platz für

(Name, Vorname)

zur Verfügung.

(2) Die Beteiligten vereinbaren die nachstehenden Regelungen, um die Durchführung der Ausbildung durch eine enge Kooperation zwischen der Fachschule und dem Träger sicherzustellen.

§2 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialwesen. Sie stellt ein Ausbildungskonzept auf. Außerdem wird in Abstimmung mit dem Träger einvernehmlich ein individueller Ausbildungsplan erstellt, in dem die Zeiten, Aufgaben und Zuständigkeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggf. in anderen Praktikumsstellen verbindlich festgelegt werden.

(2) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialwesen sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung und bei weiteren Praktikumsstellen. Die Ausbildung dauert drei Schuljahre und enthält mindestens 2400 Std. fachtheoretische und mindestens 1200 Stunden fachpraktische Ausbildung.

(3) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Wenn ein Schuljahr nicht bestanden wird, verlängert sich die Ausbildung entsprechend.

(4) Für die Dauer der Ausbildung besteht ein ordentliches Schulverhältnis zwischen der Fachschule und dem/der Studierende mit allen Rechten und Pflichten für beide Seiten.

(5) Das Schulverhältnis endet ohne Kündigung, wenn der Vertrag mit dem Träger beendet wurde und der/die Studierende nicht innerhalb eines Monats einen Folgevertrag mit einem anderen Träger nachweist.

(6) Die Anwesenheits- und Leistungsdaten können mit Kenntnis des Studierenden / der Studierende mit dem Träger ausgetauscht werden.

(7) Der Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung mit dem Träger:

- o Grundsätzlich gelten für den Vertrag neben den gesetzlichen und tariflichen Regelungen sonstige Dienstvereinbarungen, Dienst- und Geschäftsanweisungen des Trägers. Dieser schließt mit dem PivA-Auszubildenden /der PivA-Auszubildende einen rechtswirksamen Ausbildungsvertrag. Dieser Vertrag enthält Aussagen über die üblichen vertraglichen Regelungen wie Art der Ausbildung, Beginn und Dauer der Ausbildung, Regelung der Ausbildungszeit, Probezeit, Höhe des Entgelts, Urlaubsregelung, Kündigungsvereinbarungen etc.

- o Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Fachschule die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen gemäß aktueller Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen bestätigt hat.

- o Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ende der vereinbarten Ausbildungszeit.

- o Bei nicht bestandener Abschlussprüfung endet die Ausbildung zum vereinbarten Vertragsende.

- o Über die Möglichkeit einer Wiederholung der Abschlussprüfung oder die Wiederholung des dritten Ausbildungsjahres der praxisintegrierten Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fachschule.

- o Über die Möglichkeit der Wiederholung des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres entscheidet die Fachschule nach Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

§3 Aufgaben der Fachschule

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen des Bewerbers / der Bewerberin um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Bewerber / der Bewerberin mit.

(2) Die Fachschule erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.

(3) Die Fachschule stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Bildungsplan und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialwesen zur Verfügung.

(4) Die Fachschule legt dem Träger zu Beginn jedes Schuljahres den jeweiligen Jahresterminplan des Bildungsganges vor. Darin sind regelmäßige Treffen der Praxisanleitungen der Träger mit der Schule vorgesehen, in denen die Inhalte und Methoden ausgetauscht werden.

§4 Aufgaben des Trägers

(1) Der Träger wählt den Bewerber / die Bewerberin aus, der die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule erfüllt und schließt den Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Studierenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule und an weiteren der Ausbildung dienenden Schulveranstaltungen (z.B. Studienfahrt im ersten Ausbildungsjahr, Tag der offenen Tür) sowie an Prüfungstagen freizustellen.

Die Unterrichtstage werden als ganze Arbeitstage, d.h. mit einem Fünftel der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit, angerechnet. Der Urlaub ist den Studierenden während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren. Ein Wechsel der Praxisstelle während der Ausbildung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Fachschule möglich.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt in sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit allen Alters- und Klienten Gruppen (unter Dreijährige, 3-6-jährige Kinder, Schulkinder, Jugendliche, Menschen mit Beeinträchtigung). Findet die praktische Ausbildung vorwiegend in der pädagogischen Arbeit mit einer bestimmten Altersgruppe statt, so ist einer der anderen Bereiche über von der Schule begleitete Fremdpraktika (von mindestens sechs Wochen über die gesamte Ausbildungsdauer) zu erfüllen. Der Praktikumseinsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Fachschule für Sozialwesen.

Die verpflichtenden Praxisbereiche während der Ausbildung sind:

Sozialpädagogische Einrichtung im Elementarbereich	Sozialpädagogische Einrichtungen für Jugendliche und Menschen mit Beeinträchtigungen
• Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahren • KiTAs und Familienzentren • Inklusive Grundschulen	• Einrichtungen der Jugendhilfe (Wohn- und Tagesgruppen) • Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (Wohngruppen, Werkstätten etc.) • Kinder- und Jugendpsychiatrien • Heil- und Sonderpädagogische Einrichtungen

(4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein. Der Träger benennt der Schule diese als verantwortlichen Ansprechpartner für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte. Er sagt zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.

(5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen und der Leistungsentwicklung vornimmt. Die Ausbildungsstelle übermittelt bis spätestens 5 Werktage vor den Zeugniskonferenzen einen Nachweis über die geleisteten Praxisstunden an die Schule. Die betreuende Lehrkraft entscheidet in Absprache mit dem Anleiter / der Anleiterin über die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtsfach „Mentoring“.

§5 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

(3) Bei der Aufstellung des individuellen Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule eng zusammen.

§7 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für jeden Studierende in der PivA für die Zeit der Ausbildung geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Anpassung der Vereinbarung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger

_____ den _____

Unterschrift und Stempel

Für die Fachschule

Gießen, den _____

Unterschrift und Stempel